

## Schulordnung der Carl-Kellner-Schule Braunfels

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulzeit, zur Sicherung des Unterrichtsauftrages der Schule, zum Schutze der Gesundheit von Schülern und Lehrern sowie zur Erhaltung der Schulanlage ist diese Schulordnung zu respektieren und einzuhalten.

### **A Schulwege:**

1.

Die Fahrschüler verhalten sich an örtlichen Haltestellen so, dass sie nicht vom Verkehr gefährdet werden und auch selbst den Straßenverkehr nicht gefährden. An der Bushaltestelle bleiben die Schüler außerhalb der Fahrbahn auf dem Gehsteig stehen, bis der anfahrende Bus zum Stehen gekommen ist und steigen dann ohne Drängeln ein. Da das Busunternehmen für die Sicherheit des Transportes verantwortlich ist, sind die entsprechenden Anweisungen des Busfahrers zu befolgen. Beim Aussteigen auf dem Busplatz achten die Schüler darauf, dass sie nicht von später ankommenden Bussen gefährdet werden.

2.

Bei dem Pkw-Parkplatz an der Schule ist darauf zu achten, dass die Einfahrt sowie die Durchfahrt zum Hauptgebäude frei bleiben. Schüler benutzen den Pkw-Parkplatz weder als Abkürzung noch als Zusteigegelegenheit. Der Zugang zum Hauptgebäude erfolgt für die Schüler von der Schulstraße her über den unteren Verbindungsweg entlang des Sportgeländes.

3.

Fahrrad- oder Mopedfahrer benutzen für ihre Fahrzeuge den auf dem oberen Schulhof vorgesehenen Abstellplatz. Nach dem Abstellen der Zweiräder sind diese nicht mehr zu benutzen. Für abgestellte Fahrräder und Mofas bestehen seitens der Schule weder eine Aufsichts- noch eine Versicherungspflicht.

4.

Die Abholung durch Eltern nach Unterrichtsschluss kann erst ab 13.30 Uhr am Wendehammer erfolgen. Bustransfer hat Vorrang!

### **B. Unterrichtszeit:**

1.

Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler in den Pausenhallen auf und betreten erst ab 07. 55 Uhr die Flure vor den Klassenräumen. Die Klassenräume werden mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde um 08.00 Uhr geöffnet. Die einzelnen Unterrichtsstunden sollen pünktlich beginnen, damit nicht durch Lärm und Toben unbeaufsichtigter Schüler der Unterricht anderer Klassen gestört wird. Die Fachräume werden erst mit Eintreffen der Fachlehrer betreten. Ansonsten gilt für die Fachräume eine besondere Ordnung.

2.

Die Kurzpausen dienen dem Klassen- oder Lehrerwechsel. In den großen Pausen suchen alle Schüler den Schulhof oder die Pausenhalle auf. Der in der 2. und 4. Unterrichtsstunde unterrichtende Lehrer der jeweiligen Lerngruppe achtet darauf, dass die Schüler Flure und Treppenhäuser verlassen, um sich in die Pause zu begeben. Beauftragte Schüler können die Aufsichtsführung der Lehrkräfte während der großen Pause unterstützen.

3.

Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke mit in die Schule zu bringen bzw. während der allgemeinen Unterrichtszeit auf dem Schulweg oder auf dem Busplatz einzunehmen. Gleiches gilt für Rauchen oder anderweitiges Konsumieren von Suchtmitteln. Auf dem Schulgelände gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes!

4.

Der Gebrauch von Skate-/Waveboards und Rollerblades ist in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Nutzung von Handys und Musikwiedergabegeräten.

5.

Die Toilettenanlagen sind keine Spielplätze. Jeder sollte die Toiletten so verlassen, wie er sie selber vorzufinden wünscht.

6.

Im Winter ist das Anlegen von Rutschbahnen sowie das Werfen von Schneebällen nicht gestattet.

7.

Während der Schulzeit ist das Schulgelände nicht zu verlassen. Die Klassenlehrer oder die aufsichtsführenden Lehrer können Schülern im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Im genannten Fall entfällt die Aufsichtspflicht der Schule; das gleiche gilt, wenn Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen.

8.

Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

9.

In allen Fragen äußerer Ordnung ist auch der Hausmeister gegenüber den Schülern weisungsberechtigt.

### **C. Urlaubs-/Krankheitsregelung:**

Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen kann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen durch den Klassenlehrer, darüber hinaus durch den Schulleiter erteilt. Für die Unterrichtsbefreiung von einer Einzelstunde ist der betreffende Fachlehrer zuständig.

Bei Beurlaubungen im Anschluss an die Ferien (unmittelbar vor oder nach den Ferien) entscheidet über den schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Woche der Schulleiter, bei Urlaubsanträgen über eine Woche die Schulaufsichtsbehörde.

Schüler der 8./9. und 10. Klassen werden bis zu drei Tagen zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten durch den Schulleiter auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt.

In Krankheitsfällen ist der Klassenlehrer spätestens nach dem dritten Tag des Fernbleibens schriftlich zu benachrichtigen. Bei häufigem Fehlen und nach längerer Krankheit kann ein Attest des behandelnden Arztes erbeten werden.

Obermann

Braunfels, Februar 2015

(Schulleiter)